

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

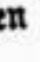
Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 25.

Montag den 25. Januar.

1869.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betr.

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund von §. 148 in Verbindung mit §§. 154 flg. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, beziehentlich §. 12 der Ausführungsverordnung dazu Anspruch auf die Vergünstigung machen wollen, ihrer activen Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen, werden hiermit wegen ihrer Anmeldepflicht auf die unter  abgedruckten Vorschriften, insbesondere auf das Präjudiz in §. 151 der Militär-Ersatz-Instruction, aufmerksam gemacht.

Die Prüfungstermine der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission finden — wie hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats bestimmt wird — zwischen dem 1. und 10. März dieses Jahres statt, und werden die Betheiligten, soweit nöthig, dazu besondere Vorladung erhalten.

Leipzig, den 22. Januar 1869.
Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige im Regierungsbezirke Leipzig.
von Lindeman, Major.

Militärrersatzinstruction.

§ 149. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilen die Prüfungs-Commissionen (§. 15, 5), und zwar in jedem speciellen Falle diejenige Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20 gestellungspflichtig ist.

§ 151. 1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§ 152. 1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden. — Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
- b) ein Einwilligungstest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Ausführungs-Berordnung.

§ 13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreussischen Landesheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienste auf Grund der Ausnahmestimmungen in §. 12 nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Commission ihres Domicils zu richten.

Bekanntmachung, die Landtagswahlen betreffend.

Wegen Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen werden vom 25. lauf. Monats ab in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebogen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden, männlichen Personen nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe einzuzichnen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und sächsische Staatsbürger sind.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben diese Fragebogen den Abmietern, letztere aber ihren etwaigen Astermietern auszustellen.

Die Fragebogen sind genau nach der denselben vorgebrachten Anweisung auszufüllen und bei einer unnachlässiglich einzuziehenden Geldstrafe von 3—5 Thlr.

längstens binnen 3 Tagen vom Tage der Zusendung an gerechnet von 8—12 Uhr und von 2—6 Uhr in dem Directionszimmer des Polizeiamts Reichsstraße 53/54, Etage I. von den Hauseigentümern und deren Stellvertretern entweder persönlich oder durch Beauftragte, welche über die Hausbewohner genaue Auskunft zu ertheilen vermögen, abzugeben.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in dem Fragebogen des Hauses, welches er bewohnt, einzutragen.
Leipzig, den 23. Januar 1869.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die am 1. Februar d. J. sich erledigende Armenarzt-Stelle haben wir Herrn Dr. med. Karl Gustav Kothe (Dorotheenstraße Nr. 2 wohnhaft) übertragen und wird derselbe von da ab im V., VI. und VII. Armendistrikt armenärztlich fungiren. Dagegen wird der bisherige Armenarzt der genannten Distrikte, Herr Dr. med. Henrici, (Brühl Nr. 61) vom 1. Februar ab im I., II. und III. Armendistrikt die armenärztlichen Functionen übernehmen.
Leipzig, den 23. Januar 1869.
Das Armen-Directorium.

Universität.

w. Leipzig, 23. Januar. Montag, den 25. d., promovirt der chirurgische Assistent beim hiesigen St. Jacobshospitale, Herr Anton Eckstein, ein Sohn des Rectors unserer Thomana, als Doctor der Medicin. Er wird zu dem Ende seine Dissertation „Einiges über die Anaesthetica, besonders über das Chloroform“ öffentlich (im Saale der Facultät über dem Condict) vertheidigen gegen vier junge Mediciner, die Herren E. L. Klotz, S. Eib, S. Lange und B. Crede. Doctorand Diese zu Pomßen eingerichtetes Privatlazareth während eines ganzen Vierteljahres, später ein halbes Jahr lang die Famulatur der hiesigen gynaeologischen Poliklinik und fast das Doppelte dieser Zeit die Famulatur der chirurgischen Klinik, bis er im September v. J. jene Stellung am hiesigen Jacobshospitale erhielt.